



Rechtsordnung

[Anmerkung: Im Interesse des Textflusses und der Lesefreundlichkeit sowie zur rationellen Gestaltung werden in dieser Rechtsordnung durchgehend geschlechtsunspezifische Termini gebraucht. Personenbezeichnungen beziehen also stets alle Geschlechtsformen ein.]

§ 1 Rechtsgrundlagen

Für die Sportgerichtsbarkeit im Bereich des Basketballverbandes Sachsen e.V. (BVS) gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-RO) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, gemeinsam mit den nachfolgenden Ergänzungen der hiesigen Rechtsordnung des Basketball Verbandes Sachsen e.V. (BVS-RO). Im Falle von Abweichungen einzelner Regelungen der DBB-RO und der BVS-RO untereinander genießt die hiesige BVS-RO den Vorrang.

§ 2 Anwendung des Strafenkatalogs des BVS

In Ausgestaltung des § 23 DBB-RO werden Strafen gegenüber Teilnehmern des Spielbetriebs des BVS entsprechend des BVS-Strafenkatalogs gemäß der jeweiligen Saisonausschreibung Senioren und Jugend auf der Grundlage der Spielordnung des BVS ausgesprochen. Der Strafenkatalog des DBB kommt nur im Falle einer bestehenden Lücke des BVS-Strafenkatalogs zur Anwendung.

§ 3 Berufungsverfahren: Instanzenzug, Form, Gebühren & Fristen

1. Gegen Entscheidungen der Spielleitungen (Vorinstanz) ist das Rechtsmittel der Berufung zur Rechtskammer des BVS statthaft. Die Revisionsinstanz bei Entscheidungen der Rechtskammer des BVS ist der Rechtsausschuss des DBB.
2. Die Eröffnung eines Berufungsverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Berufungsschrift beim Vorsitzenden der Rechtskammer des BVS in Schriftform innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen nach Zugang der Entscheidung der Vorinstanz beim Rechtsmittel einlegenden Spielbetriebsteilnehmer (Berufungsführer). Die Berufungsschrift muss als solche benannt sein, hat die angegriffene Entscheidung zu benennen, gegen die sich die Berufung richtet, ist zu begründen und abschließend von mindestens einer zur rechtswirksamen Vertretung des Berufungsführers bevollmächtigten Person handschriftlich im Original zu unterzeichnen. Etwaige Zweifel an der Vollmacht sind von der Rechtskammer unverzüglich gegenüber dem Berufungsführer anzuzeigen. In diesem Fall hat der Berufungsführer gegenüber der Rechtskammer des BVS seinerseits unverzüglich geeignete Nachweise hinsichtlich der bestehenden Vertretungsmacht vorzulegen.
3. Das Rechtsmittel kann fristwährend als eingescannte Anlage des Originals per E-Mail an den Vorsitzenden der Rechtskammer eingelegt werden, sofern der Originalschriftsatz spätestens 7 Kalendertage nach Versand der E-Mail per Einschreiben an den Vorsitzenden der Rechtskammer des BVS oder einer etwaig von der Rechtskammer des BVS hierzu benannten Anschrift nachgereicht wird.

4. Notwendige Anlagen sollen der Berufungsschrift beigelegt sein. Die Rechtskammer des BVS kann Fristen zum Nachreichen fehlender Anlagen setzen. Diese betragen mindestens sieben (7) Kalendertage und berechnen sich ab Zugang der entsprechenden Anforderung beim Berufungsführer. Werden Anlagen nicht oder verspätet vorgelegt, gilt der Berufungsantrag insgesamt als nicht fristgerecht eingelegt.
5. Das Führen eines Berufungsverfahrens bei der Rechtskammer des BVS ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 104,00 Euro, die vor der Einreichung der Berufungsschrift durch den Berufungsführer per Banküberweisung auf das Konto des BVS zu entrichten ist. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn die Gebühr in voller Höhe dem Konto des BVS mit einer dem Berufungsverfahren eindeutig zuzuordnenden Zweckbestimmung vorbehaltlos gutgeschrieben wurde. Ein geeigneter Einzahlungsbeleg ist der Berufungsschrift als Anlage beizufügen. Die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Gebührenzahlungspflicht ist Zulässigkeitsvoraussetzung des Berufungsverfahrens. Die Gebühr des Berufungsverfahrens ermäßigt sich auf 50 % (52,00 Euro)
 - a) im Falle einer Rücknahme der Berufung durch den Berufungsführer vor einer Entscheidung durch die Rechtskammer des BVS
 - b) im Falle der Verwerfung des Berufungsantrags aufgrund von Unzulässigkeit.
6. Im Falle des Fristversäumnisses gemäß vorstehender Ziffern ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Maßgeblich für die Wahrung von Fristen ist stets der Tag der Aufgabe bei der Post durch den Berufungsführer im Falle des Versandes von Schriftstücken bzw. der Tag der Zahlungsanweisung gegenüber der eigenen Bank des Berufungsführers zugunsten des Bankkontos des BVS im Falle der Einzahlung der Verfahrensgebühr. Die Beweislast hinsichtlich der Fristwahrung obliegt jeweils stets dem Berufungsführer.

§ 7 Kammerbesetzung, Entscheidung über Befangenheit

1. Der Vorsitzende der Rechtskammer des BVS entscheidet über die jeweilige Besetzung der Kammer des BVS bei einem Berufungsverfahren.
2. Stehen nicht genügend Entscheider innerhalb der Rechtskammer des BVS zur Verfügung, z.B. aufgrund eigener Befangenheit, ist der gegenständliche Berufungsantrag der Rechtskammer eines benachbarten Landesverbandes des BVS innerhalb des DBB mit der Bitte um Entscheidung vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Verfahrensübernahme ist ein anderer Landesverband um Entscheidung zu ersuchen.
3. Hinsichtlich der Entscheidung über die Befangenheit oder die Nichtbefangenheit einzelner Mitglieder der Rechtskammer des BVS gilt das Folgende:
 - a) Die Mitglieder der Rechtskammer des BVS dürfen auf Anfrage des Präsidiums des BVS auch außerhalb einzelner Verbandsrechtsstreitigkeiten bei der Klärung von Rechtsfragen des Verbandslebens (Bsp. Vorschläge für Satzungs- oder Ordnungsänderungen) beratend mitwirken. Eine solche Beratung begründet weder allgemein eine Befangenheit noch eine Mitwirkung im Sinne von § 16 Nr.2 DBB-RO bei einer späteren Verbandsrechtsstreitigkeit über dieselben Rechtsfragen.
 - b) Die Entscheidung über die Befangenheit und die Nichtbefangenheit einzelner Mitglieder der Rechtskammer des BVS obliegt dem Vorsitzenden der Rechtskammer des BVS. Im Falle der Prüfung eigener Befangenheit des Vorsitzenden entscheiden zwei

nichtbefangene Beisitzer der Rechtskammer des BVS gemeinsam. Stehen nicht genügend Entscheider innerhalb der Rechtskammer des BVS zur Verfügung, gilt Ziffer 2 entsprechend.

- c) Befangenheitsprüfungen der Mitglieder der Rechtskammer des BVS erfolgen von Amts wegen bei eigenem Verdacht sowie auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligten eines Berufungsverfahrens, was stets in Text- oder Schriftform gegenüber der Rechtskammer des BVS oder der Geschäftsstelle des BVS zu erfolgen hat.
- d) Das Ergebnis der Befangenheitsentscheidungen ist bei Antragstellung durch einen oder mehrere Verfahrensbeteiligte stets gegenüber allen Verfahrensbeteiligten bekanntzugeben und kurz zu begründen.
- e) Befangenheitsentscheidungen sind unanfechtbar.

§ 8 Widerspruchsverfahren gegen Kostenbescheide

- 1. Gegen Bescheide des BVS über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen (z.B. Verbandsabgaben, -umlagen) und/oder die Erhebung der Jugendumlage sowie gegen Kostenfestsetzungsbescheide anderer Art ist zunächst anstelle der Berufung der Widerspruch (Vorverfahren im Sinne von § 17 Abs. 5 DBB-RO) zulässig.
- 2. Die Form- und Fristvorschriften des Berufungsverfahrens gemäß § 3 gelten auch für das Widerspruchsverfahren.
- 3. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand des BVS. Hält er ihn für begründet, so hilft er ihm ab. Soweit er ihn nicht abhilft, erlässt er einen Widerspruchsentscheid. Nach Zustellung des Widerspruchbescheides ist das Rechtsmittel der Berufung gegen den angefochtenen Bescheid gegeben. Der Lauf der Rechtsmittelfrist beginnt mit Zugang des Widerspruchbescheides.
- 4. Das Widerspruchsverfahren ist bei Unterliegen grundsätzlich kosten- und gebührenpflichtig. Die Gebühr für das Widerspruchsverfahren beträgt 52,00 Euro. Sie ermäßigt sich auf 50 % (26,00 Euro)
 - a) im Falle einer Rücknahme des Widerspruchs durch den Widerspruchsführer vor einer Entscheidung durch den Vorstand des BVS
 - b) im Falle der Verwerfung des Widerspruchs aufgrund von Unzulässigkeit.

§ 9 Ergänzende Regelung zum Protestverfahren gem. § 49 ff. DBB-RO

Proteste sind nicht zulässig gegen:

- a) den veröffentlichten Spielplan,
- b) die angesetzten Schiedsrichter.

§ 10 Bekanntgabe von Entscheidungen, Sonstiges

Entscheidungen werden grundsätzlich per E-Mail an den jeweiligen Vertreter des Rechtsmittelführers gemäß offizieller Saisonmeldung beim BVS bekanntgegeben. Per E-Mail übermittelte Entscheidungen sind mit Eingang beim Empfänger von diesem unverzüglich gegenüber dem Absender in Textform zu bestätigen. Im Falle fehlender Empfangsbestätigung fünf (5) Kalendertage nach Versand erfolgt eine

weitere, für den Empfänger kostenpflichtige Zustellung der Entscheidung per Postversand als Einschreiben. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

Ende der Rechtsordnung des BVS

Die Rechtsordnung wurde von der Jahreskonferenz am 21.06.2025 in Chemnitz beschlossen.